Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

zwischen

- Auftraggeber -

und

campflow GmbH
Kapellenweg 52
79100 Freiburg im Breisgau

- nachfolgend „***Auftragsverarbeiter***“ genannt -

- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemeinsam auch die „***Parteien***“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Art, Umfang und Zweck der Auftragsverarbeitung	2
3.	Weisungsbefugnisse des Auftraggebers	2
4.	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	3
5.	Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters	3
6.	Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Beachtung von Geheimnisschutzregeln	4
7.	Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)	4
8.	Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters	5
9.	Rechte und Pflichten, Kontrollrechte des Auftraggebers	6
10.	Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO)	7
11.	Rückgabe und Löschung überlassener Daten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO)	7
12.	Kosten	8
13.	Inkrafttreten; Vertragsdauer und Kündigung	8
14.	Schlussbestimmungen	8
Anlagen		8

1. **Vertragsgegenstand**

1.1 Im Rahmen der Leistungserbringung des Hauptvertrages ist es erforderlich, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, für die der Auftraggeber i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich ist oder die er als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Ziff. 8 DSGVO verarbeitet (nachfolgend „**Daten des Auftraggebers**“ genannt). Dieser Vertrag enthält die Bestimmungen, insbesondere datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten der Parteien, über den Umgang des Auftragsverarbeiters mit Daten des Auftraggebers zur Erbringung der Leistungen gemäß des Hauptvertrags.

1.2 Der Auftrag umfasst die im Hauptvertrag bzw. die ergänzend in **Anlage 1** beschriebene Leistung.

1.3 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten des Auftraggebers unbeschadet der nachstehenden Ziffer 1.4 ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

1.4 Sofern der Auftragsverarbeiter die Daten des Auftraggebers in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union/eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) verarbeitet, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und die Übermittlung erfolgt nur, sofern und soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. **Art, Umfang und Zweck der Auftragsverarbeitung**

2.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich im Auftrag (Ziffer 1.1 dieses Vertrags) und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO.

2.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich in der Art, in dem Umfang und zu den Zwecken, die abschließend in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt sind. Die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter betrifft ausschließlich die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag abschließend festgelegten Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen. Jede davon abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, insbesondere eine Verwendung der Daten des Auftraggebers zu eigenen Zwecken. Angesichts der Art des Auftrags erkennt der Auftraggeber an, dass der Auftragsverarbeiter die in der **Anlage 1** genannten Listen weder pflegen noch prüfen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsverarbeiter über alle erforderlichen Änderungen an der Liste in **Anlage 1** über den festgelegten Kommunikationsweg (**Anlage 2**) zu informieren.

3. **Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und den sonstigen Weisungen des Auftraggebers.

3.2 Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Sofern der Auftraggeber eine Weisung mündlich erteilt, ist diese unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

3.3 Die empfangsberechtigten Personen des Auftragsverarbeiters sind in **Anlage 2** festgelegt. Für das Erteilen von Weisungen wird der in **Anlage 2** festgelegte Kommunikationsweg genutzt.

3.4 Ein Wechsel in der Person des Empfangsberechtigten oder des Stellvertreters bzw. deren dauerhafte Verhinderung hat der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber möglichst frühzeitig schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt für Weisungen des Auftraggebers.

3.5 Ist der Auftragsverarbeiter der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO), hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Bestätigt der Auftraggeber schriftlich mit kurzer Begründung die

Weisung, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sie zu befolgen. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber in diesem Fall für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich ist.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist, sofern er für die Daten i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich ist, nach außen, insbesondere gegenüber Dritten und betroffenen Personen, allein verantwortlich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12-22 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl, soweit gesetzlich zulässig, dazu verpflichtet, alle Anfragen durch betroffene Personen, sofern sie sich erkennbar an den Auftraggeber richten, an diesen weiterzuleiten. Der Auftragsverarbeiter beantwortet Anfragen nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Auftraggeber dazu ermächtigt. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber in angemessenem Umfang und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung bei der Beantwortung von Anträgen von betroffenen Personen (z.B. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten).

4.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragsverarbeiter die Daten des Auftraggebers rechtzeitig zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Auftraggeber für die Qualität sowie die rechtmäßige Erhebung der Daten des Auftraggebers verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragsverarbeiters Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von 5 Jahren bestehen.

5. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

5.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt nicht, sofern der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen durch Staatsbehörden, Strafverfolgungsbehörden). In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO).

5.2 Der Auftragsverarbeiter verwendet die durch den Auftraggeber zur Verarbeitung überlassenen Daten des Auftraggebers für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der Daten des Auftraggebers anfertigen, soweit und solange sie nicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß des Hauptvertrags (einschließlich der Datensicherung) oder zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

5.3 Der Auftragsverarbeiter darf Daten des Auftraggebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber auch nicht an Dritte oder andere Empfänger aushändigen. Hiervon ausgenommen sind Datenweitergaben an Unterauftragnehmer, deren Beauftragung der Auftraggeber gemäß Ziffer 10.5 zugestimmt hat.

5.4 Der Auftragsverarbeiter erteilt Dritten oder Behörden Auskünfte über personenbezogene Daten aus diesem Auftragsverhältnis, soweit rechtlich zulässig, nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronisch dokumentierter Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber.

5.5 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle, einem Betroffenen oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die Daten des Auftraggebers oder deren Verarbeitung zu erteilen, so ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Daten des Auftraggebers einschließlich den vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen, über den technischen Ablauf der Verwendung von Daten des Auftraggebers, die Orte an denen Daten des Auftraggebers verwendet werden und über die an der Verarbeitung beteiligten Mitarbeiter.

5.6 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich,

- bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12-22 DSGVO,
- bei der Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 32-36 DSGVO,
- an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten,
- bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers,
- sowie bei der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung

im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen zu unterstützen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e, f DSGVO). Die hierfür erforderlichen Informationen sind jeweils auf elektronisch dokumentierte Anfrage durch den Auftraggeber an den Auftraggeber zu übermitteln, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

5.7 Der Auftragsverarbeiter ist dazu verpflichtet, personenbezogene Daten aus diesem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer schriftlichen oder elektronisch dokumentierten Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters, insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, nicht entgegenstehen.

5.8 Auftraggeber und Auftragsverarbeiter stimmen sich zur Vornahme einer Änderung des Verarbeitungsgegenstandes oder einer Verfahrensänderung ab. Die Änderung wird schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgehalten.

5.9 Der Auftragsverarbeiter ist, soweit gesetzlich zulässig, dazu verpflichtet, alle Anfragen durch betroffene Personen, sofern sie sich erkennbar an den Auftraggeber richten, an diesen weiterzuleiten. Der Auftragsverarbeiter beantwortet Anfragen nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

5.10 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Daten des Auftraggebers außerhalb der Bürogebäude bzw. Rechenzentren (z.B. bei der Heimarbeit durch Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters; auf Dienstreise) zu verarbeiten. Hierfür werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die die Verarbeitungsvorgänge des Auftragsverarbeiters im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags absichern (z.B. Regelungen zum mobilen Arbeiten in Form von Richtlinien beim Auftragsverarbeiter eingesetzt).

5.11 Der Auftragsverarbeiter hat intern einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für den Datenschutz bestimmt. Die Kontaktmöglichkeit wird in **Anlage 4** mitgeteilt. Sofern eine Änderung stattfindet, wird die Anlage unverzüglich aktualisiert und dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch dokumentiert übersendet.

6. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Beachtung von Geheimnisschutzregeln

6.1 Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO, insbesondere über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO), bekannt sind.

6.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

6.3 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

6.4 Der Auftragsverarbeiter wird diese Verpflichtungen dokumentieren. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragsverarbeiter ihm die Einhaltung dieser Bestimmung durch Vorlage der Verpflichtungserklärungen oder auf andere geeignete Weise nachweisen.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

7.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um für die

konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen werden dabei berücksichtigt, um ein Risiko während der Vertragslaufzeit möglichst gering zu halten.

7.2 Die TOM des Auftragsverarbeiters werden in **Anlage 3** dargestellt. Der Auftraggeber bestätigt, dass die TOM unter Berücksichtigung der Risiken der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers ein angemessenes Schutzniveau für die Daten des Auftraggebers bieten.

7.3 Der Auftragsverarbeiter nimmt bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung vor (Art. 32 Abs.1 lit. d DSGVO). Das Ergebnis sowie vollständiger Auditbericht werden dem Auftraggeber in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Daten auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

7.4 Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Auftraggeber, sofern die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen.

7.5 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Maßnahmen während des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen, sofern er dabei die vereinbarten Standards nicht unterschreitet. Wesentliche geplante Änderungen werden dem Auftraggeber mit einer Umsetzungsfrist von 30 Tagen mitgeteilt. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb dieser Frist mit kurzer Begründung gegen die geplante Umsetzung der Änderung Einspruch zu erheben. In diesem Fall arbeiten Auftraggeber und Auftragsverarbeiter zusammen, um eine realisierbare Lösung zu finden, soweit zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

8. Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

8.1 Der Auftragsverarbeiter ist in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Störungen oder Verstöße des Auftragsverarbeiters (oder bei ihm beschäftigte Personen, die Zugang zu Daten des Auftraggebers haben) gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen dieses Auftragsverhältnisses zu informieren. Der Auftragsverarbeiter ist ferner dazu verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Datenschutzverletzungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers mitzuteilen, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter – gleich aus welchem Grund – unrechtmäßig Kenntnis von Daten des Auftraggebers erlangt haben könnte, oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers eingetreten ist.

8.2 Die Mitteilungspflichten der vorstehenden Ziffer 8.1 bestehen insbesondere in Bezug auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers gem. Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

8.3 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO).

8.4 Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, ein Tätigwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Auftragsverarbeiter unverzüglich mit. Meldungen nach Art. 33 und 34 DSGVO darf der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronisch dokumentierter Weisung durchführen.

8.5 Im Falle einer Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber wie folgt:

8.5.1 bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Auftraggeber die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

8.5.2 bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO in der Meldung des Auftraggebers anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

- die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

8.5.3 bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 DSGVO, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

8.6 Im Falle einer Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten des Auftraggebers meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Auftraggeber unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

8.6.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

8.6.2 Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

8.6.3 die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

9. Rechte und Pflichten, Kontrollrechte des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen TOM sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu überzeugen (vgl. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Sofern der Auftraggeber hierbei oder bei einer sonstigen Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, informiert er den Auftragsverarbeiter darüber unverzüglich.

9.2 Zur Durchführung von Kontrollen i.S.d. Ziffer 9.1 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder bei rechtzeitiger Information nach Ziffer 9.3 zu der individuell vereinbarten Uhrzeit) ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters die Geschäftsräume des Auftragsverarbeiters, in denen Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, zu betreten.

9.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragsverarbeiter rechtzeitig (in der Regel mindestens vier Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers weitere Kontrollen bei begründeten Anzeichen für eine Nichteinhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten durchzuführen.

9.4 Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle vom Auftragsverarbeiter benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere, dem Auftraggeber Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderer

Dokumentationen zu ermöglichen, die mit der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers im Zusammenhang stehen. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber alle von ihm für die Kontrolle benötigten Informationen zur Verfügung. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftragsverarbeiters.

9.5 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 9 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragsverarbeiter verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Vertraulichkeit und Beachtung von Geheimnisschutzregeln zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragsverarbeiters hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinen Konkurrenten des Auftragsverarbeiters mit der Kontrolle zu beauftragen.

9.6 Auf schriftliches Anfordern stellt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Zertifizierungen, sofern und soweit eine Zertifizierung besteht, und/oder Prüfberichte bereit, sofern und soweit der Auftragsverarbeiter einen Prüfbericht beauftragt hat, um die Effektivität der TOM regelmäßig zu überprüfen.

10. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO)

10.1. Dem Auftragsverarbeiter ist die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die Genehmigung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch eine weisungsberechtigte Person oder deren Stellvertreter, nicht jedoch mündlich.

10.2. Der Auftragsverarbeiter beauftragt einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittstaat nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und sofern die besonderen Voraussetzungen von Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

10.3. Der Auftragsverarbeiter schließt die Verträge mit Unterauftragsverarbeitern schriftlich. Diese Form ist auch gewahrt, wenn ein elektronisches Format vorliegt (Art. 28 Abs. 4, Abs. 9 DSGVO).

10.4. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der/die Unterauftragsverarbeiter in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag schriftlich oder in Textform zur Erbringung eines Standards verpflichtet werden, der hinter dem hier vereinbarten Standard nicht zurückbleibt. Ferner stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die Verantwortlichkeitssphären des Auftragsverarbeiters und des Unterauftragsverarbeiters, ggf. auch zwischen mehreren Unterauftragsverarbeitern, deutlich voneinander abgegrenzt werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist, im Bedarfsfall eine angemessene Überprüfung und Inspektion, auch vor Ort, bei Unterauftragsverarbeitern durchzuführen bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen, sofern der Nachweis der Einhaltung der DSGVO nicht durch eine Zertifizierung oder ein Prüfzeichen nach Art. 43 DSGVO erbracht werden kann.

10.5. Der Auftraggeber stimmt hiermit der Begründung der Unterauftragsverhältnisse gemäß **Anlage 5** zu.

10.6. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragsverarbeiter. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen die Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Sofern der Auftraggeber rechtmäßig Einspruch erhebt und der Auftragsverarbeiter dem Einspruch nicht entsprechen kann, informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich hierüber. Falls die Einschaltung des Unterauftragsverarbeiters rechtmäßig abgelehnt wurde, arbeiten die Parteien gemeinsam zusammen, um eine alternative technisch realisierbare Lösung zu finden, die die Ablehnung durch den Auftraggeber berücksichtigt. Wenn sich die Parteien nicht auf eine alternative Lösung einigen können, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Ende der Zusammenarbeit zu alternativen Möglichkeiten zu kündigen.

11. Rückgabe und Löschung überlassener Daten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO)

11.1 Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, nach Beendigung dieses Vertrags Daten des Auftraggebers aktiv zu verarbeiten; nur eine weitere Speicherung der Daten des Auftraggebers

bleibt gestattet, bis der Auftragsverarbeiter diese Daten des Auftraggebers bestimmungsgemäß an den Auftraggeber herausgegeben oder sie gelöscht oder vernichtet hat; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch nach Beendigung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem der Auftragsverarbeiter über keinerlei Daten des Auftraggebers mehr verfügt.

11.2 Der Auftraggeber kann bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses seine personenbezogenen Daten löschen und/oder eine Kopie erstellen. Nach Ende des Vertrags wird der Auftragsverarbeiter alle Daten des Auftraggebers unverzüglich löschen, sofern gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben.

11.3 Über jede Löschung und Vernichtung von Daten des Auftraggebers hat der Auftragsverarbeiter ein schriftliches bzw. elektronisch dokumentiertes Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf schriftliches Verlangen vorzulegen ist.

12. Kosten

Sofern der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrags Unterstützungsleistungen erbringt oder zusätzlichen Weisungen entsprochen wird, die nicht erforderlich sind, um Rechtsverstöße im Zuständigkeitsbereich des Auftragsverarbeiters zu verhindern bzw. abzustellen, und dabei Kosten entstehen, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, dem Auftraggeber maximal einen angemessenen Betrag für diese Unterstützung oder die Entsprechung zusätzlicher Weisungen zu berechnen, es sei denn, die Leistungen sind bereits im Rahmen des Hauptvertrags abgegolten. Der Betrag muss in einem Angebot des Auftragsverarbeiters enthalten und von den Parteien schriftlich vereinbart worden sein.

13. Inkrafttreten; Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich i. S. d. Ziffer 11.1 dieses Vertrages keine zeitlich darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 13.2 ausgeschlossen.

13.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.3 Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Auftragsverarbeiter Daten des Auftraggebers verarbeitet.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder sind in einem dokumentierten elektronischen Format zu vereinbaren. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Vereinbarungen zu den TOM sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Unterauftragnehmern) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.

14.4 Sofern im Hauptvertrag Regelungen zur Haftung getroffen wurden, sind diese auch auf diesen Vertrag anwendbar.

14.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Anlagen

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen

Anlage 2: Empfangsberechtigte, Kommunikationsweg

Anlage 3: Information zu den Technischen und Organisatorischen Maßnahmen

Anlage 4: Datenschutz-Ansprechpartner:in

Anlage 5: Unterauftragnehmer, denen zugestimmt wird

Anlage 1

Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung,

Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Auftragsgegenstand, je nach Nutzung der Module

- Verwaltung von Anmeldungen zu Veranstaltungen
- Mitglieder- und Personenverwaltung
- Nachweisdokumentation
- Buchhaltung
- Erstellung von Kassenberichten
- Verwaltung von Lizenzanfragen

Zwecke der Verarbeitung je nach Nutzung der Module

- Verwaltung von Anmeldungen zu Veranstaltungen
- Buchhaltung
- Erstellung von Kassenberichten
- Mitgliederverwaltung
- Personenverwaltung
- Nachweisverwaltung
- Verwaltung von Lizenzanfragen
- Supportdienstleistungen

Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich aus Ziff. 13 dieses AVV.

Art der Verarbeitung

Der Auftraggeber pflegt die Daten von Personen in das Verwaltungstool ein, sammelt diese mit dem Verwaltungstool ein oder übergibt sie dem Auftragnehmer auf andere Weise, z.B. im Rahmen eines Einrichtungsservice. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit diese Daten abzufragen oder zu löschen. Zudem erhält der Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Zahlungsabwicklung die Kontodaten des Auftraggebers. Ferner erhält der Auftragsverarbeiter im Rahmen von Supportanfragen Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

Art der personenbezogenen Daten, je nach Nutzung der Module

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Kontodaten
- Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, z.B. Gesundheitsdaten
- Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten Art. 10 DSGVO, z.B. Angaben über polizeiliche Führungszeugnisse
- Weitere Arten von personenbezogenen Daten, die durch Nutzende über individuelle Datenfelder, Labels, Gruppen oder Notizen hinzugefügt werden

Kategorien betroffener Personen

- Organisationsmitglieder
- Organisationskontakte
- Teilnehmende an Veranstaltungen
- Weitere Personen, die durch Nutzende angelegt werden

Die vorstehende Liste umfasst personenbezogene Daten und Verarbeitungstätigkeiten, die generell im Rahmen der Dienstleistung des Auftragsverarbeiters verarbeitet bzw. getätigt werden können. Angesichts der Art der Dienstleistung erkennt der Auftraggeber an, dass der Auftragsverarbeiter die vorstehende Liste weder überprüfen noch pflegen kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter über alle Änderungen an der vorstehenden Liste zu informieren (über den in **Anlage 2** festgelegten Kommunikationsweg).

Anlage 2

Empfangsberechtigte

Kommunikationsweg

Empfangsberechtigte und Stellvertreter:innen (beim Auftragsverarbeiter)

Folgende Personen sind auf folgendem Kommunikationsweg berechtigt, Weisungen zu empfangen:
Verantwortliches Support-Personal unter support@campflow.de

Anlage 3

Information zu den Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOM)

Die TOM sind unter https://go.campflow.de/tom abrufbar. Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und werden stetig weiterentwickelt. Der Auftragsverarbeiter darf solche Maßnahmen alternativ ergreifen, die das vereinbarte Schutzniveau mindestens erreichen und der Auftraggeber rechtzeitig darüber informiert wird sowie die Möglichkeit einer Prüfung der Maßnahmen hat. Etwaige Einwendungen gegen die alternativen Maßnahmen sind über den Kommunikationsweg in **Anlage 2** zu übermitteln.

Anlage 4

Datenschutz-Ansprechpartner:in

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er eine:n insbesondere durch Fachwissen qualifizierte:n und zuverlässige:n Ansprechpartner:in für Datenschutz benennt. Diese:r ist unter datenschutz@campflow.de erreichbar.

Anlage 5

Unterauftragsverarbeiter, denen zugestimmt wird

Unter https://go.campflow.de/auftragsverarbeiter sind allgemeine Informationen und Beispiele aufgeführt, wie die Unterauftragsverarbeiter von campflow eingesetzt werden.

Hosting und Object-Storage

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710, Gunzenhausen, Deutschland

Support

- Intercom R&D Unlimited Company, 124 St Stephen's Green, Dublin 2, DC02 C628, Irland

Mailversand

- rapidmail GmbH, Wentzingerstraße 21, 79106 Freiburg im Breisgau, Deutschland